

693
7

BIOTOPGESTALTUNG-ALTARM

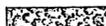
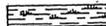
**SCHUSTERGRABEN
GEMEINDE LANGENSTEIN**

LINZ, IM FEBRUAR 1988

**AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
U.ABT. ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG**

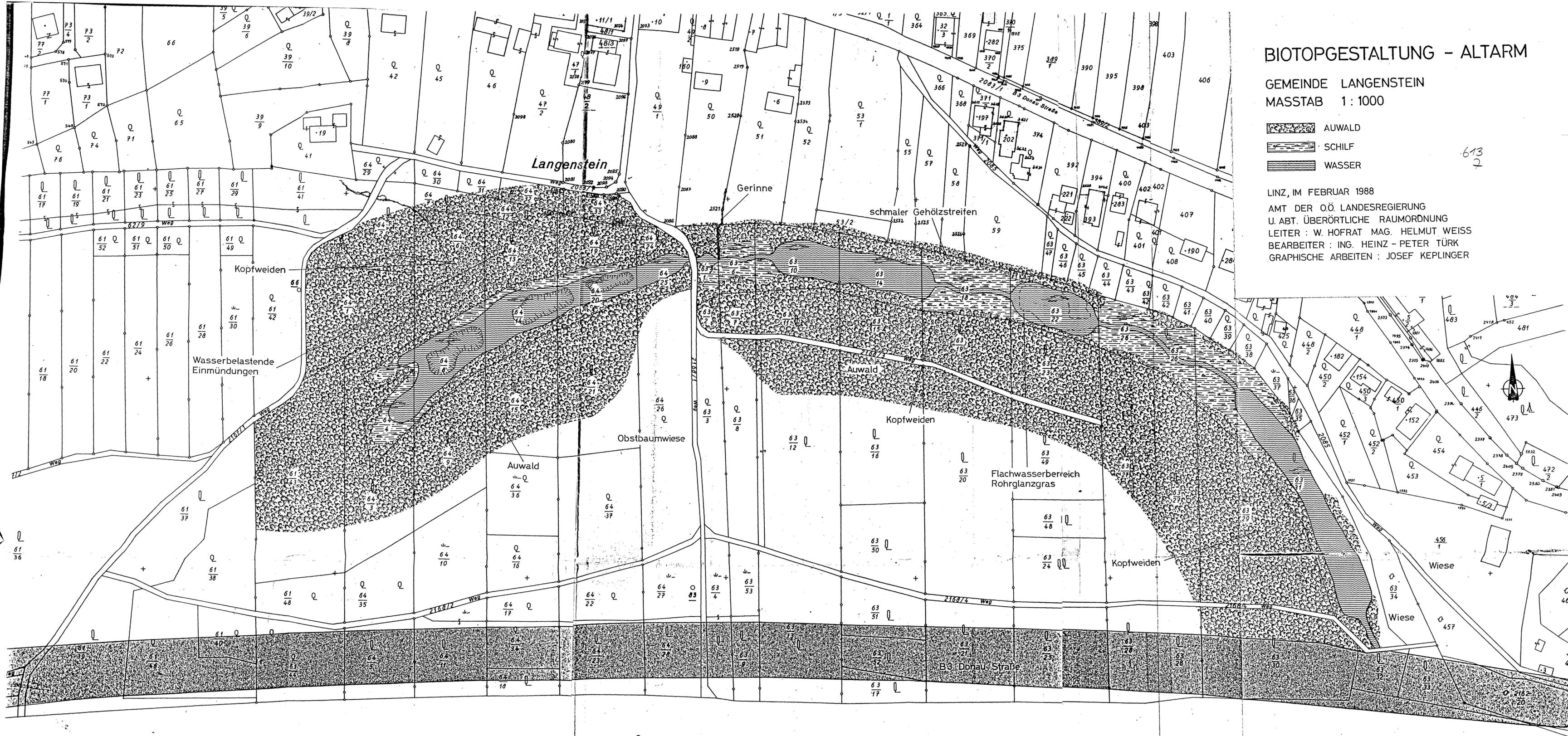
BIOTOPGESTALTUNG - ALTARM

GEMEINDE LANGENSTEIN
MASSTAB 1:1000

-  AUWALD
-  SCHILF
-  WASSER

613
2

LINZ, IM FEBRUAR 1988
AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
U. ABT. ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG
LEITER : W. HOFRAT MAG. HELMUT WEISS
BEARBEITER : ING. HEINZ - PETER TÜRK
GRAPHISCHE ARBEITEN : JOSEF KEPLINGER



2162/1 Gusen

2162
1

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Bedeutung von Altarmen in der Austufe	1
3. Der "Schustergraben" im Gemeindegebiet von Langenstein	4
3.1 Allgemeine Beschreibung	4
3.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (Zahl: 14/1988 vom 19. 1. 1988)	6
4. Vorgeschlagene Maßnahmen	6
5. Kostenschätzung	8
6. Gestaltungsplan	

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
U.ABT. ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG
LEITER: W.HOFRAT MAG. HELMUT WEISS
BEARBEITER: ING. HEINZ-PETER TÜRK
GRAPHISCHE ARBEITEN: JOSEF KEPLINGER

1. Vorbemerkung

Über Antrag des Umweltausschusses der Gemeinde Langenstein hat der Gemeinderat am 12. 10. 1987 der Beschluß gefaßt, die Unterabteilung BauRS-I um Planungshilfe für die Errichtung eines Biotops im "Schustergraben" zu ersuchen. Diesem Ersuchen wurde seinerzeit von Herrn Landesrat Mag. Kukacka zugestimmt.

Während der Projektierung wurden der Gewässerbezirk Linz (T.AR. G. Zaunbauer) und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan miteinbezogen. Des weiteren wurde mit dem Bezirksnaturschutz Kontakt aufgenommen.

Bei einer Realisierung des Projektes sind die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

2. Bedeutung von Altarmen in der Austufe

In der Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz "Auengewässer als Ökozellen" werden unter Auengewässer die natürlichen Stillgewässeranteile der Auen verstanden. Dazu zählen vor allem Fluß-Altarme und Au-Seen, Auentümpel und die einst reich verästelten Nebengerinne sowie die im Zuge von Regulierungen in der Kulturlandschaft von Fließgewässern künstlich abgetrennten Ausstände. Letztere stellen heute die Mehrzahl der Auengewässer Österreichs dar.

Natürliche Auengewässer unterliegen im konzentrierten Wirken von Fließgewässern, Grundwässern und Auwäldern einem dynamischen Werden und Vergehen, das durch Hochwässer und Verlandung geprägt wird.

In dieser Broschüre wird aufgezeigt, daß Auengewässer multifunktionelle Ökozellen der heute zumeist überbeanspruchten Tallandschaften sind:

- Vernetzte Bestandteile des Großlebensraumes "Au" bzw. "Auwald",

- Lebensraum zahlreicher, spezialisierter Lebensgemeinschaften und bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
- Vermehrungsbiotop, Rast-, Schlaf- und Nahrungsplatz für Gastarten unter den Tieren,
- Rückzugsgebiete für im Umland verdrängte Arten, vor allem für Wassertiere, deren Überleben in den verschmutzten Fließgewässern unwahrscheinlich wird,
- Ausbreitungszentren ökologisch bedeutsamer Arten zur Wiederbesiedlung umliegender, intensiv genutzter Flächen,
- wissenschaftliche Studienobjekte,
- Kontaktzonen zwischen Fließ- und Grundwasser und natürliche Filter im gegenseitigen Austausch,
- Vorfluter für ihre Umgebung und Retentionsräume für Hochwässer,
- strukturbelebende Landschaftselemente, Erlebnis- und Erholungs-räume.

Unter dem Sammelbegriff "Auengewässer" werden die durch das hydrodynamische Wirken der Flüsse und Bäche entstandenen Stillgewässer im Bereich der Auen zusammengefaßt und unterschieden, wie beispielsweise Fluß-Altarme, Tot-Arme, Alt-Becken. Dazu kommen die künstlich abgetrennten Flußstrecken (Ausstände), die bei Flußregulierungen entstanden sind, sowie alle durch Grund- und Niederschlagswasser bedingten stehenden Kleingewässer. Demnach sind Auengewässer als integrale Bestandteile des Lebensraumes "Au" zu werten. Entsprechend der Gliederung der Auwälder sind je nach Flußtype und Laufabschnitt unterschiedliche Auengewässer und Auwälder in Biozönosen ausgebildet. Ein sehr großes Artenreichtum besteht in den Tieflandauen, in denen sich Auengewässer und Auwälder nebeneinander befinden.

Durch das Nebeneinander von Land-, Fließ- und Stillgewässerökosystemen in der Austufe entwickeln sich auch viele Biotop-Spezialisten. Infolge des menschlichen Wirkens haben sich jedoch die Tallandschaften vollkommen verändert. Dabei wurde nicht nur das Landschaftsbild wesentlich verändert, sondern auch die natürliche ökologische Vernetzung. Wesentlich nachteilig beeinflusst wurde die Austufe durch die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung, durch die Ansiedlung von Industrie- und Wohngebieten, durch den Schotterabbau, etc. Eine große Reduktion der Auwälder erfolgte durch die Errichtung der Donaukraftwerke, die eine Veränderung der Hochwasserdynamik und Grundwasserströmung nach sich zogen. Altarme, Inseln oder Schotterbänke sind nur noch relikitär vorhanden.

Infolge der Zerstörung der Auen durch Flächenreduzierungen und durch die Qualitätsverluste haben gerade Auenreste eine besondere multifunktionelle und volkswirtschaftliche Bedeutung bekommen. Diese Auenreste gewährleisten eine mildernde Klimatisierung zu angrenzenden Siedlungs- und Landwirtschaftsräumen (Luftfeuchte, Frostmilderung).

Sie sind Ausgangspunkte für die Wiederbesiedlung von freilebenden Pflanzen und Tieren im Gegensatz zu den ausgeräumten Austufen.

Weiters sind sie Laich-, Brut-, Schlaf- und Nahrungsräume für amphibische und periodisch ziehende Tierarten (Migrationszone).

Sie sind Heimatbiotope für Blütenbestäuber und natürliche Schädlingsdezimierer.

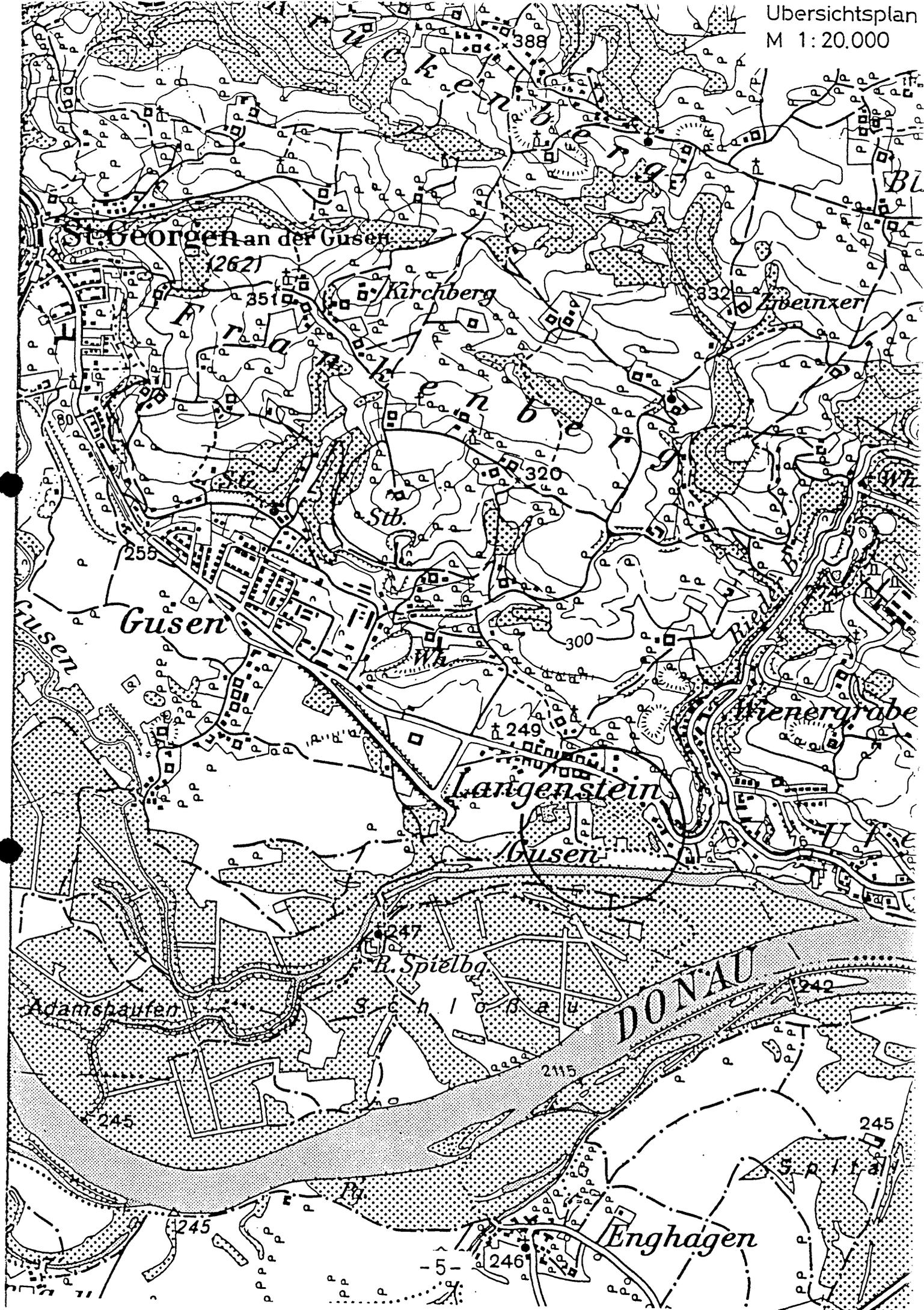
Im weitesten Sinne sind demnach im Hinblick auf Funktionen für den Natur- und Landschaftsschutz die Austufen erstrangige Artenreservoirs, Rückzugsgebiete für im Umfeld verdrängte Arten, Erlebnis- und Erholungsräume (Naturbeobachtung) wissenschaftliche Beobachtungsbereiche und bestimmende Elemente für das Landschaftsbild.

3. Der "Schustergraben" im Gemeindegebiet von Langenstein

3.1 Allgemeine Beschreibung

Der Schustergraben stellt einen Altarm der Gusen dar und wird nördlich von der Ortschaft Langenstein und südlich von der regulierten Gusen begrenzt. Der linksufrige Bereich des Altarmes weist über lange Strecken einen schmalen geschlossenen bis gruppenartigen Gehölzsaum und einen Kopfweidenbestand auf. Rechtsufrig schließt eine gepflanzte Pappel-Weidenau an. Vereinzelt sind Gehölze wie *Salix alba* (Weißweide), *Viburnum opulus* (Wasserschneeball), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Euonymus europaeus* (Pfaffenkäppel), *Sambucus racemosa* (Roter Holunder), *Sambucus nigra* (Holunder), *Humulus lupulus* (Wilder Hopfen), *Quercus robur* (Stieleiche) etc. vorhanden. Die Krautschicht ist in dem anliegenden Bereich sehr gut entwickelt, weist aber infolge des Düngerertrages aus den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen große Brennesselbestände auf. Teilweise sind größere geschlossene Schilf- und Rohrglanzgrasbestände vorhanden.

Die Veränderungen der Hochwasserdynamik und Grundwasserströmungen sowie deren Mangel an einer permanenten Dotierung des Grabens durch entsprechende Seitengerinne haben zu starken Verlandungserscheinungen geführt, die wahrscheinlich auch Fäulnis- und Reduktionsprozesse im Boden ermöglichen. Dazu kommt, daß im linksufrigen Bereich des Altarmes verrohrte Gräben einmünden, die schwer mit Abwässern bzw. Stallmistwässern belastet sind (starkes Auftreten von Wasserlinsen und Algen). Weiters wurden ausgehend vom östlichen Randbereich des Altarmes vor dem Durchlaß der Donau Bundesstraße über eine Länge von ca. 100 m Schüttungen mit Abraummaterial, Ästen, Bauschutt, Müll etc. vorgenommen, sodaß neben einer Einengung des Altarmes auch Steilböschungen entstanden sind.



3.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (Zahl: 14/1988 vom 19. 1. 1988)

Südlich der Ortschaft Langenstein ist ein Altarm der Gusen bis auf wenige Flachwasserzonen fast zur Gänze verlandet bzw. auch mit Ablagerungen aller Art aufgeschüttet. Für diesen Altarm erscheint die von der Gemeinde Langenstein angestrebte, völlig unberührte und der Natur überlassene Grünzone als sehr begrüßenswert.

Nach Räumung der Abfallhaufen sollte jedoch ein durchgehendes Gerinne vom bereits bestehenden Mündungsbauwerk in die Gusen bis zur obersten Wasserfläche ausgebildet werden, weil wegen der relativ hohen Grundwasserschwankung von etwa 2,5 m ein Abflußgerinne notwendig ist.

Wegen der starken Verlandungstendenzen innerhalb des Grabens ist auch geplant, die vorhandenen Tiefzonen freizulegen und ständige Wasserflächen zu schaffen. Der mittlere Grundwasserspiegel dürfte etwa auf Kote 242,0 liegen, sodaß die einzelnen Baggerungen etwa 2 m tiefer erfolgen werden, um eine Fischrückzugsmöglichkeit bei niederen Wasserständen zu bewirken.

Da die Gusen als Vorfluter wirkt und östlich des Abflußgrabens das Granitmassiv bis nahe an die Gusen reicht, wird durch die Grabungstätigkeit und Freilegung des Grundwasserkörpers nur ein begrenzter Grundwasserkörper berührt, in welchem Bereich sich keine Wasserversorgungsanlage befindet. Nach Durchführung der Grabungsarbeiten wird keine weitere Beeinträchtigung des Grundwassers erwartet, weil für das Biotop keine Aufschließungen für Erholungszwecke ausgeführt werden.

4. Vorgeschlagene Maßnahmen

Trotz der beschriebenen Belastungen besitzt der "Schustergraben" einen gewissen ökologischen Wert, der durch

Revitalisierungsmaßnahmen gesteigert werden kann (siehe Plan). Bei der Ausführungsarbeit wäre es günstig, wenn diese unter einer entsprechenden fachlichen Aufsicht stehen würde. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollte ein diesbezügliches Ersuchen an den Gewässerbezirk Linz gerichtet werden.

- 4.1 Sofortige Unterlassung weiterer uferböschungsverändernder Schüttungen und Auffüllungen des Altarmes.
- 4.2 Beseitigung der im linksufrigen Bereich befindlichen und mit Abwässern bzw. Stallmistwässern belasteten Grabeneinmündungen.
- 4.3 Durchgehende Räumung des östlichen Altarmbereiches von wilden Ablagerungen und Anlandungen bis zu einer Tiefe von ca. 2 m (Kote 240,00 m). Das Räumgut wäre zu verführen und an geeigneter Stelle zu deponieren.
- 4.4 Der unterste Bereich beim Durchlaß unter der Donau Bundesstraße sollte mit einer dichten Grundschwelle geschlossen werden, um einen Minimalwasserstand in diesem Abschnitt des Altarmes zu gewährleisten. Ein Abfließen unter die bestehende Grabensohle wird dadurch vermieden.
- 4.5 Die einzelnen Tümpel sollten mit einem offenen Graben in geschwungener Linienführung und unterschiedlichen Böschungsverhältnissen (1 : 2, 1 : 3) verbunden werden. Dabei ist auf den Erhalt der Schilfbestände besonders Bedacht zu nehmen.
- 4.6 Die Funktionsfähigkeit des Rohrdurchlasses bei der Überfahrt ist zu prüfen und unter Umständen wieder herzustellen. Der Einbau eines Schwerlastrohres mit einem Durchmesser von 1.000 mm wird notwendig sein.
- 4.7 Im westlichen Altarmbereich sind lediglich einige Eintiefungen durchzuführen, wobei das Räumgut überwiegend auf der rechten

Seite gelagert werden soll. Dabei ist beabsichtigt, Buchten zu schaffen.

4.8 Die Arbeiten sind am günstigsten während der Frostperiode (Winter 1988/89) vorzunehmen, da sie technisch leichter und umweltschonender durchgeführt werden können.

4.9 Der linksufrige steile Uferbereich sollte mit geeigneten standortgerechten Gehölzen wie Weiden, Erlen, Eschen, etc. zusätzlich bepflanzt werden.

An geeigneten Stellen im Altarm könnten Rohrkolben, Pfeilkraut, Sumpfschwertlilie, Teichrosen, etc. gepflanzt werden.

4.10 Vor allem im östlichen Bereich des Schustergrabens könnten Beobachtungsplätze in Randzonen durch die Anlage von Stegen geschaffen werden, wobei größere Beeinträchtigungen für die Tierwelt zu vermeiden sind.

4.11 Eine intensive fischereiliche Nutzung sollte nicht betrieben werden. Die Schaffung einer relativ natürlichen Entwicklungsmöglichkeit von einheimischen Fischarten ist allerdings schon beabsichtigt.

5. Kostenschätzung

Aufgrund des plastischen, stark durchnässten Bodenmaterials ist es schwierig, eine genaue Kostenschätzung über die Aushubarbeiten abzugeben. Für die Baggerungsarbeiten, seitliches Deponieren und Angleichen an das Gelände, geländegestaltende Maßnahmen, Abdichtung, Rohrdurchlaß und Bepflanzung werden Kosten in der Höhe von ca. S 200.000,-- angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Erstellung eines Finanzierungsplanes für die Biotopgestaltung des Altarmes im Schustergraben.

Der Vorsitzende sagt, daß er das Biotop Schustergraben nicht mehr vorstellen muß, weil es jedem Gemeinderat bekannt ist.

Für die Durchführung dieser Arbeiten ist ein Finanzierungsplan zu erstellen, der voraussichtliche Kosten von S 200.000,- aufweist. Festzustellen ist, daß die Gemeinde aus dem eigenen Budget hierfür keine Kosten leisten kann.

Die Durchführung der Arbeiten ist für das Jahr 1989 geplant.

Es wurde bereits ein Bedarfszuweisungsansuchen in dieser Sache eingereicht. Es wurden S 50.000,- Bedarfszuweisung und S 150.000,- Landeszuschuß erbeten, wobei es beim Landeszuschuß mehrere Stellen gibt, die damit angesprochen werden. Es muß aber mit den zuständigen Ämtern noch verhandelt werden.

Er ersucht den Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen.

Gemeinderat Gottfried Stütz (ÖVP) teilt mit, daß vor kurzem die erforderliche Wasserrechtsverhandlung - die erste in Oberösterreich - für ein Biotop abgehalten wurde. Diese Verhandlung ist positiv verlaufen, sodaß dem Projekt nichts mehr im Wege steht. Es ergaben sich bei dieser Verhandlung auch keine gravierenden Änderungen.

Gemeinderat Stütz sagt, daß er mit verschiedenen Stellen des Amtes der o.ö. Landesregierung (Agrar und Forstrechtsbehörde, Umweltbehörde und Abteilung Straßenbau) in Verbindung ist. Es wurde ihm auch bereits zugesichert, daß der beantragte Landeszuschuß von S 150.000,-, aufgeteilt auf die vorhin erwähnten Stellen des Amtes der o.ö. Landesregierung, genehmigt werden wird.

Er hat auch bei Herrn Landesrat Habringer für nächste Woche einen Termin wegen des Landeszuschusses vereinbart.

Bezüglich der Bedarfszuweisung wird sich sicher der Bürgermeister mit dem Gemeindereferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Karl Grüner, in Verbindung setzen.

In Anbetracht der durchzuführenden Arbeiten für dieses Biotop kommen ihm aber die geschätzten Kosten von S 200.000,- etwas niedrig vor. Es würde aber auch der Umweltausschuß sein Budget von ca. S 20.000,- im Jahr 1988 zu der Finanzierung eventueller Mehrkosten bereitstellen. Auch gibt es noch diverse andere Interessenten, die eine finanzielle Unterstützung leisten könnten. Dies muß aber erst geprüft werden.

Gemeinderat Gottfried Stütz (ÖVP) stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge für die voraussichtlichen Kosten für die Biotopgestaltung des Altarmes Schustergraben in Höhe von S 200.000,- folgenden

F I N A N Z I E R U N G S P L A N

beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Bauabschnitt I 1989	Gesamt
Landeszuschuß	150.000,-	150.000,-
Beantragte Bedarfszuweisung	50.000,-	50.000,-
S U M M E	200.000,-	200.000,-

B e s c h l u ß :

Der Vorsitzende läßt über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Gemeinderat:
Ortner eh.

Vorsitzender:
Ing. Steinmüller eh.
Schriftführer:
Dalpiaz eh.

Gemeinderat:
Haslinger eh.

F.d.R.d.A.:
Der Bürgermeister:

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~Marktgemeinderat~~ - Sitzung des **GEMEINDERATES**
der ~~Marktgemeinde~~ **LANGENSTEIN**
am **29. September 1988**, Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Langenstein.**

Anwesende

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ing. STEINMÜLLER Erwin (SPÖ) als Vorsitzender | |
| 2. HUTSTEINER Ernst (SPÖ) | 17. HASLINGER Franz (ÖVP) |
| 3. ORTNER Max (SPÖ) | 18. SCHÖFL Josef (ÖVP) |
| 4. RIEPL Heinz (SPÖ) | 19. BRUNNER Josef (ÖVP) |
| 5. HOFSTADLER Robert (SPÖ) | 20. FEHRERBERGER Josef (KPÖ) |
| 6. HAUSER Manfred (SPÖ) | 21. |
| 7. LANGEDER Gerhard (SPÖ) | 22. |
| 8. KLINGER Johann (SPÖ) | 23. |
| 9. REITER Heinz (SPÖ) | 24. |
| 10. SCHÜTZENBERGER Johann (SPÖ) | 25. |
| 11. FREUDENTHALER Erich (SPÖ) | 26. |
| 12. PAIREDER Adolf (SPÖ) | 27. |
| 13. REISINGER Ferdinand (ÖVP) | 28. |
| 14. STÜTZ Gottfried (ÖVP) | 29. |
| 15. WENIGWIESER Josef (ÖVP) | 30. |
| 16. SCHÖFL Franz (ÖVP) | 31. |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|------------------------------------|-----|---------------------------------|
| STEIDL Annemarie (SPÖ) | für | KLAUSBERGER Alfred (SPÖ) |
| LEHNER Monika (SPÖ) | für | BINDREITER Alfred (SPÖ) |
| KERSCHBAUMMAYR Johann (SPÖ) | für | ZEITLHOFER Franz (SPÖ) |
| LUGER Johann (SPÖ) | für | AFFENZELLER Franz (SPÖ) |
| NEUHOLD Werner (ÖVP) | für | HAUSER Auguste (ÖVP) |
| | für | |

Der Leiter des Gemeindeamtes: **GS. WALCH Franz**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): **entf.**

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

entf.

Es fehlen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| entschuldigt: | unentschuldigt: |
| KLAUSBERGER Alfred (SPÖ) | HAUSER Auguste (ÖVP) entf. |
| BINDREITER Alfred (SPÖ) | PRIMETZHOFFER Ernst (SPÖ) |
| ZEITLHOFER Franz (SPÖ) | LEITHENMAYR Erika (SPÖ) |
| AFFENZELLER Franz (SPÖ) | HANL Franz (ÖVP) |

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): **GB. DALPIAZ Friedrich**

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Gemeinde: Langenstein

Zahl: 940-1988 - Mo

Langenstein , am 01.09.

1988

Bezirk: Perg

Antrag

auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 1989

für die "Biotopgestaltung - Altarm Schustergraben Gemeinde Langenstein "

A. Darstellung der Finanzlage der Gemeinde:

1	Einw.-Zl. lt. VZ 19...81.: 2.159	Einw.-Zl. lt. Pers.-StA. 1987...: 2.309
2	ausschl. GdeAbg. (UA 920) lt. RA 19...87. (Soll) S 2,572.112	lt. VA 19...88 S 2,553.000
3	Ertragsanteile (UA 925) lt. RA 19...87 (Soll) S 7,615.310	lt. VA 19...88 S 7,502.000
4	Summe 2 und 3 (Finanzkraft): S 10,187.422	S 10,055.000
5	o. Einnahmen lt. VA 19...88: S 14,917.000	o. Ausgaben lt. VA 1988...: S 15,605.000
6	1) WV-Rücklage Rücklagen 2) Straßenerhaltungsrücklage 3) insgesamt: S 275.993,04	
7	Schulden, normalverz.: S 3,026.019,18	hiefür Annuitäten: S 572.505,29 davon Zinsen: S 243.745,20
8	Schulden, niederverz.: S 11,159.199,-	hiefür Annuitäten: S 694.903,60 davon Zinsen: S 223.275,60
9	Schulden insgesamt: Summe (7 und 8) S 14,071.706,18	Annuitäten insgesamt: S 1,267.408,89 davon Zinsen: S 467.020,80
10	Bedeckung der Annuitäten: a) Belastung d. o. H.: S 1,267.408,89	b) sonstige Mittel S: ---
11	übernommene Haftungen S 43,876.508.-	hiefür zu erwartende Annuitäten: S --- davon Belastung d. o. H.: S ---
12	Pers.-Aufw. (Hoh.-Verw.): S 1,705.000	= 10,92 % d. Ausgaben
13	Anzahl d. Pflichtschulen: zwei	vorh. Klassenräume: zwölf fehl. Klassenräume: fünf
14	Straßenkilometer in Gde.-Verw., f. d. d. Gde. d. Kosten zur Gänze trägt: 22	davon staubfrei: 19 km nicht staubfrei: 3 km
15	Kanalbenütz.-Geb. pro m ³ : S 22.- incl.MWst.	Wasserbenütz.-Geb. pro m ³ : S 7,30 incl.MWst.
16	Ausschöpfung der Steuerquellen: ja	Steuerausfall: S nein

B. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in 1000 S) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

i. Kosten	Bauabschnitte					Gesamt
	I 19 89	II 19	III 19	IV 19	V 19	
1 Grunderwerb u. Erschl.						
2 Planung u. Bauleitung						
3 Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten	200					200
4 Einrichtung						
5 Außengestaltung						
6 Sonstige Kosten						
7 Summe:	200					200

Preis für reine Baukosten (Kosten lt. Zeile 3) pro m²: SPreis einschl. Grunderwerb und Einrichtung (Gesamtkosten lt. Zeile 7) pro m²: S

2. Finanzierungsvorschlag gemäß Gemeinderatsbeschuß vom:

1 Rücklagen						
2 Anteilsbetrag o. H.						
3 Interessentenbeiträge						
4 Vermögensveräußerung						
5 Darlehen (Förderungs-)						
6 Darlehen (Bank)						
7 Sonstige Mittel						
8 Bundeszuschuß						
9 Landeszuschuß	150					150
10 Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	50					50
11						
12 Summe:	200					200
Abgang = — / Überschuß = †						

3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

Es ist beabsichtigt 1989 mit dem Vorhaben "Biotopgestaltung-Altarm Schustergraben" zu beginnen. Laut dem vom Amt der o.ö.Landesregierung Abt.Überörtl.Raumplanung erstellten Projekt mit Kostenschätzung werden die Kosten hierfür mit S 200.000.- angenommen. Für weitere Angaben wird das vom Amt der o.ö.Landesregierung erstellte Projekt beige-schlossen. Die wasserrechtliche Verhandlung für dieses Vorhaben wird am 13.09.1988 durchgeführt.

C. Angaben über weitere Vorhaben, die eine besondere Belastung der Gemeinde darstellen (besondere Erschwernisse):
(Beträge in 1000 S):

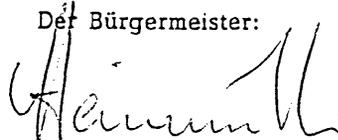
	Vorhaben	Kosten 19	Beitrag o. Haushalt	Darlehen	Beantragte BZ	Genehmigung gem. § 86 GO 1979 erteilt am:
1	Asph.v.Siedlungsstraßen	908 *)			908	Gem-5200/31-1987 Gn
2	FWZH m.Arztpraxis u.Wohnung	766 *)			766	Gem-5200/52-1985 Gn
3	Ausbau v.versch.Straßen	620 *)			620	Gem-5200/12-1986 Gn
4	B3 Bundesstr.Zubr.Langenstein	589 *)			589	Gem-5200/33-1987 Gn
5	Beitragsl.RHV Mauth.Bauaufw.	828 *)			828	Gem-5200/11-1986 Gn
6	Beitragsl.WV U-Gusen	747 *)			747	
7	Ank.e.TLFZ f.FF Langenstein	730			300	

Bemerkungen hierzu: *) beinhaltet Soll-Fehlbetrag Vorjahr

8	Sanierung des Volksschulgebäudes					
9	Neubau der ASO Langenstein					
10	Sanierung v.Siedlungsstraßen	1,100		140	400	
11	Biotopgestaltung Altarm Schustergraben Langenstein	200			50	
12	Sanierungsmaßnahmen Mayrhaus- u. Kesselbach	450			150	

In den einzelnen Bedarfszuweisungsansuchen wurde die Notwendigkeit der angeführten Vorhaben bereits begründet.

Der Bürgermeister:



Urschriftlich

dem

Amt der o. ö. Landesregierung vorgelegt.

Beilagen:

Der Bezirkshauptmann:

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Amt der o.ö. Landesregierung am 13. September 1988
am Gemeindeamt Langenstein

A n w e s e n d e :

Vom Amt der o.ö. Landesregierung:

Dr. Gerhard Hörmanseder
als Verhandlungsleiter
Dipl.Ing. Gerald Lindner
als Amtssachverständiger
für Wasserbau (Hydrologie)
ROBR Dipl.Ing. Walter
Schneider als Amtssachver-
ständiger für Wasserbau
Schutzwasserbau und Gewässerpflege
ROBR Dipl.Ing. Herbert Duschek
als Amtssachverständiger
für Wasserbau, Wasserwirt-
schaftliche Planung
Christa Zimmerberger
als Schriftführerin

Vom Gewässerbezirk Linz,
Christian-Coulinstraße 15, Linz:

TAR. Georg Zaunbauer
PA Reinhold Leblhuber

Vom Fischereirevierausschuß
Donau C:

Obm. Johann Pissenberger,
vertritt auch Gattin Anna (Grund-
stückseigentümerin), Hauptstr. 3, 421
Anton Fenzl

Vom Umweltausschuß:

Obm. Gottfried Stütz
Am Hang 24, 4222

Die Verhandlung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung beim Gemeindeamt Langenstein der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d

ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. August 1988, Zl. Wa-2800/4-1988/Spe/Hör, ausgeschriebene wasserrechtliche mündliche Verhandlung über

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes durch

und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung der Parteien und Beteiligten wird der Lokalausweis vorgenommen.

Dieser ergab nachstehenden

Als Parteien und Beteiligte:

Johann Fehrerberger, Hauptstr. 40, Langenstein

Franz Hanl, Frankenberg 19, Langenstein
auch für seine Gattin Christine

Franz Trauner, Hauptstr. 49, Langenstein
auch für seine Gattin Anna

Franz Gusenleitner, Kefergutstr. 24, 4020 Linz

Johann Gusenleitner, Wanzenödt 148, 4441 Behamberg

Monika Hanl, Hauptstr. 39, Langenstein,
auch für ihren Gatten Leopold

Franz Schwarzl, Hauptstr. 43, Langenstein,
auch für seine Gattin Gertrude

Anna Fröhlich, Hauptstr. 51, Langenstein,
auch für ihren Gatten Anton

Elisabeth Wurzer, Hauptstr. 47, Langenstein

Josefine Gattringer, Ufer 177, 4310 Mauthausen

Franz Peitl, Hauptstr. 27, Langenstein

Herta Peitl, Hauptstr. 27, Langenstein

Theresia Pockstaller, Hauptstr. 17, Langenstein

Claudia Holler, Hauptstr. 15, Langenstein
für ihre Eltern Karl und Maria Holler

Marianne Schoretits, Hauptstr. 23, Langenstein,
auch für ihren Gatten Thomas

Gisela Baronik, Hauptstraße 19, Langenstein,
für ihre Kinder Johann und Gertraud Riegler

Von der Gemeinde Langenstein:

Friedrich Dalpaiz

Günter Huber

A) B e f u n d :

Die Gemeinde Langenstein beabsichtigt die vorhandene Altau im Bereich südlich der Ortschaft Langenstein zwischen der alten Bundestraße und der neuen B 3 als Biotop auszugestalten. Dieser sogenannten Schustergraben, der eine Länge von etwa 700 m aufweist soll in der jetzt gegebenen Gestaltung im wesentlichen erhalten bleiben. Die Bewirtschaftung dieses Projektes soll in gleicher Art wie bisher erfolgen. Bei der heutigen Begehung wurde festgestellt, daß im wesentlichen 4 größere Wasserflächen vorhanden sind, die durchwegs durch einen etwa 20 - 30 m breiten Schilfstreifen verbunden sind. Ausgeprägte Wasserrinnen zwischen den Wasserflüssen existieren nicht mehr, weil die Tiefzone durchwegs verlandet ist. Dieser Schustergraben wird nur im Falle von Nierschlägen von der Ortschaft Langenstein her bewässert welches Wasser entlang der Auzone bis in den Bereich der Gusenmündung nach dem Durchlaß unter der neuen Trasse der B 3 abfließt.

An baulichen Maßnahmen soll im Mündungsbereich oberhalb des Straßendurchlasses eine Schwelle mit einer Höhe von einigen Dezimetern errichtet werden, um eine Stauhöhe im untersten Teich vorzugeben. Seichstellen im Bereich der gegebenen Wasserflächen sollen mit Hilfe eines Schreitbaggers vertieft werden, wobei das gebaggerte schlammige Material dort wo es möglich ist mit LKW's abtransportiert werden soll. Anderenfalls wird dieses Material seitlich im Uferbereich ausgebracht, so daß hier eine Abtrocknung des Materials und eine Humusierung im natürlichen Wege möglich ist. Zwischen den einzelnen Wasserflächen soll durch einen etwa 1 m breiten und einen 1/2 m tiefen Graben eine Verbindung hergestellt werden. Auch dieses Aushubmaterial wird seitlich deponiert und der gegebenen Oberfläche angeglichen. Festgestellt wird, daß früher vom obersten Teich eine Rohrverbindung zum unterhalb liegenden und den Weg 2168/1, KG. Langenstein, querend vorhanden war.

Mit der Errichtung der Kanalisation wurde in diesem Bereich entlagt dieses Weges jedoch der Kanalstrang eingelegt, so daß diese Rohrverbindung entfernt werden mußte. Der Damm, zwischen den Wasserflächen wurde angeblich mit großem Steinmaterial aufgefüllt, sodaß zumindest eine Sickermöglichkeit von oberen zum unteren Teich gegeben war. Bei der heutigen Begehung wurde jedoch festgestellt, daß wegen des unterschiedlichen Wasserspiegels der Schüttkörper bereits abgedichtet ist. Heute wurde vom Wegniveau bis zum oberen Wasserspiegel ein Höhenunterschied von etwa 1,8 m gemessen. Beim Lokalaugenschein wurde diesbezüglich zum Ausdruck gebracht, daß hier der jetzt gegebene Wasserspiegel nicht verändert werden soll, sondern daß man oberhalb dieser Bespannung eine neue Rohrverlegung anbringen soll um eine Verbindung vom oberen Gewässer zum Unterliegerbereich zu ermöglichen.

Schließlich sind im oberen Wassergraben die Baggerungen von einigen Teilstellen vorgesehen damit hier die Fische während der tieferen Wintertemperaturen Einstandsmöglichkeiten haben. Diese Baggerungsmaßnahmen in den Teichbereichen sollen durchwegs die Schlamm-asse der Sohlenabdichtung zum Grundwasser streckenweise entfernen, sodaß hier eine gewisse Gewässererneuerung durch Zuströmen des Grundwassers bewirkt wird. Dadurch erhofft man, die Verlandungstendenzen an den Wasserfläcehn wesentlich zu verlangsamen und eine bessere Wasserqualität zu erhalten. Insgesamt aber soll sich an der jetzigen Darstellung des Auegebietes kaum etwas ändern. Beabsichtigt ist auch die hauptsächlich an der nördlichen Grenze zum Auegebiet vorgenommenen illegalen Schüttungen über die Böschungskante bei größeren Ablagerungen zu entfernen und durch Aufklärung der Anrainer zu bewirken, daß keine weiteren derartigen Aufschüttungen vorgenommen werden. Diese Aufschüttungen betreffen hauptsächlich Bauschutt, Grasschnitt, Äste und Gartenabfälle. Die Kompostierung dieser Abfälle vor der Böschungskante soll durch die Vertreter der Gemeinde Langenstein ange-regt werden.

Die Baggerungen innerhalb der Wasserflächen sollen nur dort vorgenommen werden, wo es technisch möglich ist und wo auch die Grundeigentümer damit einverstanden sind. In Abänderung zum Projekt soll die Ablaufschwelle des unteren Teiches mit einer Höhe von etwa 30 cm hergestellt werden und in den Grundwasserkörper soweit eingebaut werden, daß sie den statischen Erfordernissen entspricht.

Das Bauwerk wird sich den Gegebenheiten des Untergrundes anzupassen haben (vermutlich Holzbauweise). Ein Detailplan über das Bauwerk liegt nicht vor. Im Bereich des Grundstückes 63/26 (Eigentümerin Wurzer Elisabeth) soll im errichteten Graben ein Rohrdurchlaß eingebaut werden, um die Überfahrt zum nordseitigen bewaldeten Rand zu ermöglichen. Schließlich sind auch keine Projektunterlagen für den Rohrdurchlaß als Verbindung des obersten Teiches mit dem unterliegenden Gerinne vorhanden.

Da jedoch sämtliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk Linz ausgeführt werden, werden die restlichen technischen Maßnahmen mit dieser Unterabteilung besprochen. Besondere wr. Kompetenzen sind dadurch nicht berührt.

Abschließend ist festzustellen, daß im wesentlichen die Ausführung des Biotops "Schustergraben" entsprechend dem Projekt ausgeführt wird, lediglich das Grundstück 64/20 (oberster Teich), Grundeigentümer Gusenleitner Franz und Johann, wird von jeder Maßnahme unberührt gelassen, weil der Grundeigentümer Gusenleitner Franz eine Zustimmung verweigerte. Die Ausklammerung dieses Grundstückes ist jedoch für die Gesamtausgestaltung des Aubereiches unerheblich.

Folgende Grundstücke werden durch das Biotop Schustergraben betroffen:

Grundstück 64/4	Fehrerberger Johann
Grundstück 64/8	Hanl Franz und Christine
Grundstück 64/14	Trauner Franz und Anna
Grundstück 64/25	Hanl Leopold und Monika
Grundstück 2168/1	öffentlicher Weg
Grundstück 63/1	Hanl Leopold und Monika
Grundstück 63/6	Schwarzl Franz und Gertrude

Grundstück

63/10	Kaindl Josef und Maria
63/14	Wahl Margarete
63/18	Hanl Franz und Christine
63/22	Fröhlich Anton und Anna
63/26	Wurzer Elisabeth
63/31	Pissenberger Anna

Sämtliche Grundstücke sind in der Reihenfolge von Westen nach Osten angeführt, sämtliche liegen in der KG. Langenstein.

Bemerkt wird, daß die im Norden an das Biotop angrenzenden Wohnhäuser zur Gänze an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die Ortskanalisation angeschlossen sind. Eine Verunreinigung des Biotops durch illegale Abwassereinleitungen ist daher nicht mehr möglich. Grundwassererschließungen im Nahbereich sind nicht gegeben.

Der sogenannten "Schustergraben" liegt im Hochwasserabflußbereich der Donau landsseits der neuen Trasse der Bundesstraße B 3. Im Hochwasserfall erfolgt die Überflutung durch Rückstau von der Gusenmündung her durch eine Rückflutöffnung im Bundesstraßendamm im östlichen Projektbereich. Der Schustergraben wird bereits von Donauhochwässern mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von etwa 1-2 Jahren berührt. Das Gelände im Ufernahen Bereich der derzeit bestehenden Wasserflächen weist teilweise sehr unterschiedliche Niveau auf, bei Hochwasserabflüssen mit denen im langjährigen Durchschnitt alle 5-8 Jahre gerechnet werden muß ist mit Ausnahme kleiner Randbereiche das gesamte Gebiet südlich von Langenstein überflutet. Aufgrund der gegebenen Überflutungshäufigkeit wird durch die Errichtung des Biotops der Hochwasserabflußbereich der Donau im Sinne des § 38 WRG. 1959 berührt.

B) S t e l l u n g n a h m e n der Parteien, Beteiligten
und Behördenvertreter:

Post Nr. 1:

Stellungnahmen der Straßenmeisterei:

Gegen die Erteilung der wr. Bewilligung für die Errichtung eines Biotops naheliegend an der Donau-Bundesstraße im Bereich von km 223, 315 rechts im Sinne der Kilometrierung besteht grundsätzlich kein Einwand.

Sollen Baumaßnahmen innerhalb des Bauverbotsbereiches innerhalb einer Entfernung von 15,0 m rechts und links von der Bundesstraße durchgeführt werden, ist gemäß § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971 um die Ausnahmegenehmigung anzusuchen. Zu dieser Ausnahmegenehmigung ist ein Ansuchen mit Planbeilagen (Pläne zwifach) beim Amt der o.ö. Landesregierung, Straßenbezirk Unteres Mühlviertel im Wege über die Straßenmeisteri Mauthausen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt ist.



(Gottfried Stallinger)

Post Nr. 2:

Stellungnahme des Gewässerbezirkes Linz:

Der Vertreter des Gewässerbezirkes war bereits bei dre Projekterstellung über das Biotops Schustergraben beigezogen worden. Wir auch den Projektunterlagen entnommen werden kann, wird von der projekterstellenden Abteilung der Wunsch ausgedrückt, daß die Bauleitung und Bauaufsicht durch den Gewässerbezirk Linz wahrgenommen wird. Als Hilfestellung für die gemeinde kann von seiten des Gewässerbezirkes bei der Baudurchführung die Aufsicht durch einen geschulten Flußwerter übernommen werden. Im übrigen wird das Projekt begrüßt.



Post Nr. 3:

Stellungnahme des Herrn Gusenleitner:

Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme und spreche mich gegen die geplante Maßnahmen auf meinem Grundstück aus.

Begründung:

In den großen großen Auzwaldgebieten von der Gusenmündung bis Steyregg und darüber hinaus gibt es genügend natürliche Biotope. Wir brauchen daher keine künstlich errichtet Biotope oder Dauerwasserflächen so nahe an der Ortschaft, die nicht nur das Grundwasser gefährden, sondern auch eine ständige Gefahr für die heranwachsenden Kinder sein würden. Auch eine Beeinträchtigung der angrenzenden land- und Forstwirtschaftlichen Kulturen wäre mit Sicherheit anzunehmen. Zielführend für alle Zukunft wäre meiner Ansicht nach Nivellierung der gesamten Wasserstraße in diesem Bereich durch die öffentliche Hand, insbesondere Gemeinde und Landesregierung. Damit diese Wassertümpel verschwinden und das überschüssige Oberflächenwasser in Regenperioden bei Rückstau und auch Hochwasser rasch abfließen kann. (Experten weisen immer darauf hin, daß Oberflächenwasser rasch abfließen soll, damit der große ökologische Kreislauf - Verdunstung und Niederschläge - nicht gestört wird.) Ein dichter Auwand könnte heranwachsen der den Straßenlärm und die Abgase der vielen Autos von der neuen Bundesstraße wesentlich besser abfangen würde. Das Grundwasser wäre keinesfalls gefährdet und die umliegenden Kulturen blieben geschont. Weiters bestünde viel weniger Gefahr für Kunder. Auch die Gelsenplage würde bestimmt zurückgehen. Es würde eine saubere Umwelt ergeben und damit die Wohn- und Lebensqualität dieses Gebietes enorm erhöhen. Selbstverständlich dürfte für die teilweise Auffüllung der Gräben des Schusterhaufens nur einwandfreies Material, am besten Aushuberdreich verwendet werden. Das neue Augebiet wäre ein kleiner Ersatz für die durch die neue Bundesstraße verlorengegangene Au.

Franz Gusenleitner

Post Nr. 4:

Stellungnahme des Herrn Johann Pissenberger auch in Vertretung seiner Gattin, als Fischereiberechtigter und Obmann des Fischereirevierausschusses:

Es besteht gegen das Projekt seitens des Grundeigentümer und Fischereiberechtigten sowie Obmannes des Fischereirevierausschusses Donau C kein Einwand, wenn die Ausführung projektsgemäß erfolgt bzw. wenn die Wassereintiefung ca. 2 m beträgt und der gegenwärtige Wasserstand (derzeit ca. 1,80 m) unterhalb des Wegeniveaus) erhalten bleibt.

Ich verlange auch, daß ich recht-zeitig vor Baubeginn von den Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt werde.

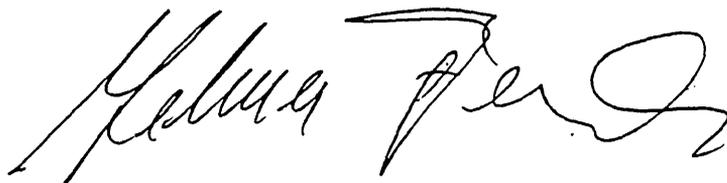
Wenn möglich soll der Wasserstand im Bereich des Gusenabflusses um 30 - 40 cm gegenüber dem jetzigen Zustand erhöht werden.



Post Nr. 5:

Stellungnahme des Herrn Ferdinand Lehner, Vertreter für den Fischereirevieruaschuß Gusen:

Als Vertreter des Fischereiausschusses Gusen habe ich gegen das geplante Projekt absolut nicht einzuwenden. Es ist aber zu beachten, daß der Wasserstand im Gusenfluß durch das PProjekt nicht beeinträchtigt werden darf, da in Trockenzeiten der Wasserführung der Gusen schon so geringfügig ist, daß der Laichzug der Fische von Donau in den Fluß kaum gewährleistet ist.



Post Nr. 6:

Stellungnahme der Frau Hanl auch in Vertretung ihres Gatten Leopold Hanl:

Grundsätzlich erheben wir gegen das Projekt keinen Einwand, es muß jedoch sichergestellt sein, daß wir in einer allfälligen künftigen Nutzung des Wassers auf unserem Grundstück in keiner Weise beschränkt werden dürfen. Die vorgesehenen Grabungsarbeiten haben unter möglicher Schonung des Ufers und des darauf befindlichen Bewuchses durchgeführt zu werden, insbesondere dürfen am Uferbereich keine Abtragungen vorgenommen werden.

Post Nr. 7:

Hanl Chronika

Eingangs wird die von Herrn Franz Güssenleitner bei der Behörde eingebrachte schriftliche Ablehnung der Stellungnahme verlesen.

Post Nr. 7:

Parteien und Beteiligte, die vorstehend zu Post Nr. 1 bis 6 keine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch bei Verhandlungseröffnung anwesend waren, haben sich vor Beginn der Protokollierung entfernt, ohne Einwendungen erhoben zu haben und gelten deshalb ebenso wie die Geladenen, jedoch zur Verhandlung nicht erschienen Parteien und Beteiligten als zustimmend im Sinne des § 42 AVG. 1950.

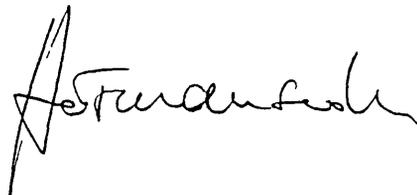
Es wurden jedoch von den Parteien nachstehende Forderungen erhoben:

Frau Elisabeth Wurzer begehrt die Herstellung einer Querungsmöglichkeit (Verrohrung oder Steg) über das Verbindungsgerinne auf ihrem Grundstück 63/26 zum Zweck der Holzbringung.

Herr Franz Hanl (Gst. Nr. 63/8) verlangt, daß die Wasseroberfläche auf seinem Grundstück keine flächenmäßige Ausdehnung erfährt.

Herr Franz Trauner (Gst. Nr. 64/14) verlangt, daß im Zuge der Aushubarbeiten der Uferbewuchs auf seinem Grundstück unverseht zu bleiben hat, und daß die Wasseroberfläche keine flächenmäßige Ausdehnung erfahren darf.

Dem Verhandlungsleiter wird vom Vertreter der Gemeinde
Langenstein ein Verzeichnis der Fischereiberechtigten
im "Schustergraben" zu übergeben. Dieses Verzeichnis
wird samt den zugehörigen Ladungsnachweisen zum Akt
genommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staudacher". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'A'.

C) G u t a c h t e n

Gegen die Erteilung der wr. Bewilligung für verschiedene Maßnahmen am "Schustergraben", Gemeinde Langenstein, bestehen bei Einhaltung der angeführten Auflagen und Bedingungen keine Bedenken:

1. Das Biotop Schustergraben ist im wesentlichen entsprechend den Einreichunterlagen des Amtes der o.ö. Landesregierung, Unterabteilung Überörtliche Raumordnung, vom Februar 1988 auszuführen wobei von diesen Maßnahmen das Grundstück 64/20, auszunehmen ist (Grundeigentümer Gusenleitner).
2. Zur Stauhaltung des unteren Teiches ist im Auslaufbereich eine künstliche Schwelle anzuordnen, die eine Höhe von höchstens 30 cm aufweisen darf. Die Wahl des Baumaterials ist auf die Gegebenheiten des Untergrundes abzustimmen. Die Höhe der Schwelle ist von der jetzigen Sohl des Ablaufes weg zu messen.
3. Zwischen den jetzt bestehenden und fallweise einzutiefenden Wasserflächen ist ein Verbindungsgraben anzuordnen, sodaß eine durchgehende Abflußmöglichkeit gegeben ist. Dazu ist vom obersten Teich im Bereich des Weges 2168/1, ein Rohrkanaal so einzubauen, daß die jetzige Höhe des Wasserspiegels von der obersten Wasserfläche, aufwärts dieses Weges gelegen, erhalten bleibt. Die Wohsole ist somit 1,80 m unterhalb der Fahrbahnhöhe des Weges einzulegen.
4. Das Räummateriäl aus den Wassreflächen sind wenn es nicht abgefahren werden kann im Uferbereich zu lagern und an das gegebne Gelände anzugleichen. Ebenso ist das Räummateriäl aus dem anzulegenen Verbindungsgräben im angrenzenden Gelände einzuplanieren. Insgesamt sind die Baggerungsarbeiten so durchzuführen, daß der jetzt gegebene Auwald um diese Wasserflächen möglichst unbeschdet belassen wird. Im wesentlichen sind auch die jetzt vorhandenen Wasserflächen in ihrer Größe zu bealssen.

5. Die Baggerungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk Linz vorzunehmen und dürfen erst begonnen werden, wenn auch die jeweils betroffenen Grundeigentümer von der Grabungstätigkeit unterrichtet sind.
6. Den Forderungen der Bundestraßenverwaltung (Post Nr. 1), des Herrn Johann Pissenberger bzw. seiner Gattin und des Fischereirevierausschusses Donau C (Post Nr. 4), des Fischereirevierausschusses Gusen (Post Nr. 5), der Frau Monika Hanl (Post Nr. 6), der Frau Elisabeth Wurzer und der Herrn Franz Hanl und Franz Trauner (alle Post Nr. 7) ist zu entsprechen.
7. Bei der Baudurchführung allenfalls auftretende Flussschäden sind nach den diesbezüglichen Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ. abzugelten.
8. In das Biotop dürfen keinerlei Abwässer eingeleitet werden.
9. Allenfalls vorhandene Verunreinigungen am Rande des Biotops oder im Auwald sind im Zuge der Baumaßnahmen zu räumen (Müllgegenstände, Gebinde, einzelne Reifen u.ä. mehr).
10. Die Baggerungsmaßnahmen dürfen nur mit einem einwandfreien Gerät vorgenommen werden. Die Betankung des Fahrzeuges darf nur außerhalb der Aufläche vorgenommen werden. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Mineralölaustritt gegeben sein, ist das verunreinigte Erdreich sofort abzuheben und zur Deponie Asten zu verbingen bzw. die ölverunreinigte Wasseroberfläche mit Ölbindemittel zu bestreuen.
11. Die Baumaßnahmen sind bis zum 30. Juni 1990 abzuschließen. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich (allfällige Ausführungsunterlagen sind beizulegen) anzuzeigen.

Festzustellen ist, daß die Ausklammerung des Grundstückes 64/20 von den Maßnahmen für das gesamte Biotopprojekt unterheblich ist und daher die zu setzenden Maßnahmen auch ohne Berührung dieses Grundstückes zielführend sind.

Wie im Befund beschreiben, liegt der von den geplanten Maßnahmen berührte Bereich im Hochwasserüberbrückungsgebiet der Donau.

Aus fachlicher Sicht kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses bedingt durch die beabsichtigte Errichtung des Biotops im Bereich des Schustergrabens ausgeschlossen werden.

Frankfurt
Schweide

Lid

Post Nr. 8:

Abschließende Stellungnahme der Konsenswerberin:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Dadurch, daß das Grundstück Nr. 64/20 nun nicht mehr für die Biotopgestaltung zur Verfügung steht, wird die Maßnahme als ganze nicht wesentlich in ihren Zielsetzungen beeinträchtigt. Die Gemeidne Langenstein erklärt, keinen Antrag auf Einräumung eines entsprechenden Zwangsrechtes zu Lasten der Eigentümer des Grundstückes 64/20, KG. Langenstein zustellen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das vorliegende Projekt nicht in erster Linie die Verbesserung der fischereilichen und jagdlichen Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke verfolgt, ebensowenig ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Beweggrund für die Errichtung eines Biotops.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß das Projekt noch in biologischer Hinsicht zu begutachten sein wird, es wird um Übermittlung des entsprechenden Gutachtens zur Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

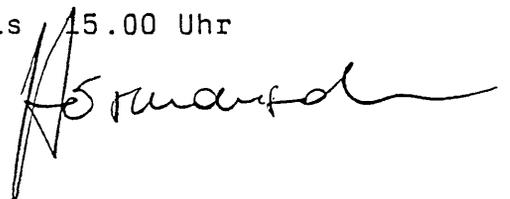


Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird nach Verlesung des Verhandlungsprotokolls die Verhandlung geschlossen.

Auf die Verlesung des Verhandlungsprotokolls wird verzichtet.

Dauer der Verhandlung: von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

13.45 Uhr bis 15.00 Uhr





AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Wa - 2800/4 - 1988/Spe/Hör

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4020 Linz, am 19. August 1988
Amtsgebäude Kärntnerstraße 12 (Hauserhof) — Tel. 584

Gemeinde Langenstein;
Errichtung eines Biotops im
sogenannten "Schustergraben",
Ortsteil Langenstein;
wasserrechtliche Bewilligung

Gemeindeamt Langenstein

Langsam 24. AUG. 1988

Zahl..... mit.....Blg.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Langenstein beabsichtigt, im sogenannten "Schustergraben", einem Gusenaltarm in der Gemeinde Langenstein, ein "Biotop" einzurichten. Es ist geplant, Grabungen vorzunehmen, um so eine ständige Wasserfläche zu erhalten.

Da die beabsichtigte Maßnahme mehrere wasserrechtlich relevante Tatbestände erfüllt (Lage im Hochwasserabfließbereich und Benützung des Grundwassers), wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Über dieses Ansuchen wird hiemit im Grunde der §§ 9-15, 38, 50, erf. 60 ff, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung (WRG. 1959), und gemäß den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, in der geltenden Fassung (AVG. 1950), eine mündliche Verhandlung für

D i e n s t a g , den 13. September 1988,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 9.00 Uhr beim Gemeindeamt Langenstein anberaumt.

Mit der Leitung dieser Verhandlung ist Dr. Gerhard Hörmanseder betraut.

Ein Projektgleichstück liegt bis zum Vortage der Verhandlung beim Gemeindeamt in Langenstein zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

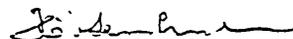
Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, soweit ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen. Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein. Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG. 1950 Einwendungen, welche nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung beim Amt der o.ö. Landesregierung oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Bauvorhaben bzw. den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden. Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung und vermögen die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der mündlichen Verhandlung seine Eintragung im Wasserbuche darzutun oder den Nachweis zu erbringen, daß ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde (§ 102 Abs. 2 WRG. 1959).

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Dr. S p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Der Bezirksbeauftragte für
Natur- und Landschaftsschutz
im Bereiche des pol. Bezirkes Perg
Herr ROFR.i.R. Dipl.Ing. Konrad Dzugan

Perg, am 18. Juli 1988

NS - 46 - 1988

Gemeindeamt Langenstein

Erhalten am 19. JULI 1988

~~Erhalten am 19. JULI 1988~~ *MEB.*

Gemeinde Langenstein;
Naturschutzaktion "Naturaktives Ober-
österreich - Neue Biotope in jeder Gemeinde"

zu N-4505-35-1988

Das Gemeindeamt Langenstein hat mit Schreiben 520 - 1988 vom 17.3.1988 um Überprüfung bzw. Bewilligung des vom Amt der o.ö. Landesregierung, Unterabteilung Überörtliche Raumordnung, ausgearbeiteten Projektes - Revitalisierung - Biotopgestaltung - Altarm Schustergraben - ersucht. Das gegenständliche Vorhaben wurde nach Kontaktnahme mit dem Gemeindeamt am 14. Juli 1988 einem neuerlichen Lokalausweis unterzogen. Es ergibt sich nachstehender Befund und folgendes

GUTACHTEN:

Bereits im Jahr 1986 wurde mit dem Gemeindeamt und seinem Beauftragten bezüglich dieses Planes Kontakt aufgenommen, entsprechende Beweisfotos angefertigt und eine Stellungnahme abgegeben. Die Ausführung dieses Bauvorhabens wurde jedoch bis zur Fertigstellung der Ortskanalisation aufgeschoben, weil seinerzeit Oberflächenwässer, die zum Teil auch Überläufe aus den Fäkalanlagen der nahegelegenen Bauerngehöfte mit sich führten, in diesen ehemaligen Donaualtarm eingeleitet wurden und dadurch Verunreinigungen hervorgerufen wurden (entsprechende Aktenvermerke erliegen bei der Abteilung "Wa" im Hause).

Der Schustergraben stellt, so wie auch bereits im Projekt beschrieben, einen ehemaligen Donaualtarm dar. Der Gusenfluß, in den dieser Graben einmündet, bildet vor der Mündung bis etwa in den Bereich der Ruine Spilberg einen Nebenarm der Donau. Gespeist wird dieser Altarm zum Teil durch austretende Quellhorizonte, wie sie auch in der Machlandebene häufig zu finden sind. Zur Zeit ist der Altarm stark verunkrautet bzw. verschlammt, teilweise wurden nicht genehmigte Ablagerungen durchgeführt. In seinem gesamten Bereich stellt er jedoch ein auf jeden Fall zu erhaltendes Biotop dar, nachdem solche stehenden

Gewässer durch die Kraftwerksbauten immer seltener werden. Eine detaillierte Beschreibung über den derzeitigen Zustand wird in dem vorliegenden Projekt vorgenommen, sie kann vom Naturschutzbeauftragten bestätigt werden.

Nachdem das gesamte Vorhaben im Interesse des Naturschutzes liegt, wird, wie seinerzeit bereits in der Stellungnahme betont, diese Aktion begrüßt.

Der Komplex liegt zum Teil im geschützten 50 m-Bereich des Gusenflusses bzw. ist er in seinem ganzen Umfang gemäß § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 107/1982 schützenswert. Es ist ein eigenes Bewilligungsverfahren durchzuführen. Von seiten des Naturschutzes wird daher, weil auch durch das Projekt keine erklärten Naturdenkmale nachteilig berührt werden und das Landschaftsbild in diesem Bereich verbessert wird, unter der Voraussetzung des vorgelegten Projektes und bei Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand erheben.

- 1) Uferböschungsveränderungen, Schüttungen und Auffüllungen des Altarmes, weil sie verboten sind, wären zu unterlassen.
- 2) Im Sinne der Vorschriften im Wasserrechtsverfahren betreffend Ortskanalisation, sind im linksufrigen Bereich die Abwässer bzw. Stallmistabwässer einleitenden Gräben zuzuschütten. Es ist im weiteren Vorsorge zu tragen, daß keinerlei das Biotop schädigende Stoffe in flüssiger oder fester Form in den Altarm gelangen.
- 3) Im östlichen Altarmbereich sind die wilden Ablagerungen und Auflandungen bis zu einer Tiefe von ca. 2 m, so wie im beiliegenden Lageplan ausgeschieden, auszubaggern (Kote 240,00 m). Das Räumgut ist zu verführen und an geeigneter Stelle (näherer Auwaldbereich beim Zubringer Langenstein?) zu deponieren.
- 4) Der unterste Bereich beim Durchlaß unter der Donau Bundesstraße wäre mit einer dichten Grundschwelle zu schließen, um einen Minimalwasserstand in diesem Abschnitt des Altarmes zu gewährleisten.
- 5) Die nunmehr geschaffenen einzelnen Tümpel sind mit einem offenen Graben in geschwungener Linienführung und unterschiedlichen Böschungsverhältnissen zu verbinden. Dabei ist auf die Erhaltung der Schilfbestände besonders Bedacht zu nehmen.

- 6) Die Funktionsfähigkeit der Rohrdurchlässe bei der Überfahrt ist zu prüfen und unter Umständen wieder herzustellen. Der Einbau von Schwerlastrohren mit einem Durchmesser von 1000 mm wird verbindlich empfohlen.
- 7) Im westlichen Altarmbereich sind lediglich einige Eintiefungen durchzuführen, das Räumgut ist überwiegend auf der rechten Seite zu lagern, so, daß entsprechende Buchten geschaffen werden.
- 8) Die Arbeiten sind zum Schutze und zur Erhaltung der noch vorhandenen Amphibien und Wasserpflanzen grundsätzlich während der Frostperiode im Winter vorzunehmen, um sie leichter und umweltschonender durchzuführen.
- 9) Der linksufrige steile Uferbereich ist mit geeigneten standortgerechten Gehölzen zusätzlich zu bepflanzen. An entsprechenden Stellen im Altarm, wo geringere Wassertiefen vorhanden sind (30 bis 100 cm) sind zur Erreichung einer Pflanzenvielfalt Rohrkolben, Pfeilkraut, Sumpfschwertlilie, Teichrosen, etc. zu pflanzen.
- 10) Wenn im östlichen Bereich des Schustergrabens Beobachtungsplätze in den Randzonen durch Anlage von Stegen geschaffen werden, sind diese so zu situieren, daß einerseits eine größere Beeinträchtigung für die Tierwelt vermieden, jedoch gleichzeitig eine möglichst günstige Beobachtungsmöglichkeit geschaffen wird.
- 11) Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Organe der zuständigen Wasserbauabteilung zur Aufsicht einzuladen.

Dipl.Ing. Dzugan eh.

Ergeht an:

die Abt. "Agrar" im Hause zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen, Befund und Gutachten umgehend der Gemeinde Langenstein zur Kenntnis zu bringen.

F.d.R.d.A.:

L. Kraus

Landesrat
Dr. Josef Pühringer

4020 Linz, 26. Februar 1988
Kärntnerstraße 12, Tel. (0732) 584/2190

LR.Pü.Tgb.Nr.-060003/2/88

Projekt für ein Biotop im
"Schustergraben"
Gemeinde Langenstein

Gemeindeamt Langenstein
Langenstein, 26. Februar 1988
Zahl...../...../88

Herrn
Bürgermeister
Ing. Erwin Steinmüller
Gemeindeamt Langenstein
4222 Langenstein

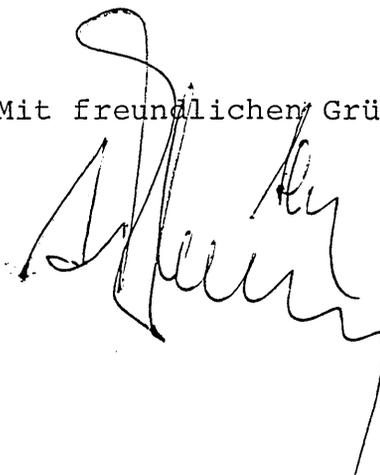
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Entsprechend dem Wunsch der Gemeinde Langenstein wurde seitens der Landesbaudirektion, Unterabteilung Überörtliche Raumordnung ein Projekt für ein Biotop im "Schustergraben" erstellt. Ich erlaube mir, Ihnen das Projekt zur gefälligen Weiterverwendung zu übermitteln.

Falls Sie es wünschen, könnte das Projekt im Gemeinderat durch den Verfasser, Herrn T.OAR. Ing. Türk, näher erörtert werden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen



Punkt 20 der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag des Umweltausschusses:

Beschlußfassung für die kostenlose Projekterstellung durch die Abteilung Raumordnung und Sachverständigendienst vom Amt der o.ö. Landesregierung für die Errichtung eines Biotopes im Schustergraben in Langenstein gemäß Schreiben des Herrn LR Mag. Helmut Kukacka vom 31.08.1987.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, daß durch ein Versehen diese Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung genommen wurde und daher durch einen Dringlichkeitsantrag zu behandeln ist.

Weiters gibt er dem Gemeinderat bekannt, daß Herr Landesrat Mag. Helmut Kukacka den ÖVP-Gemeinderäten Reisinger und Stütz die kostenlose Projektierung eines Biotopes im sogenannten "Schustergraben" in Langenstein durch die Abteilung Raumordnung und Sachverständigendienst des Amtes der o.ö. Landesregierung angeboten hat.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, daß vom Gemeinderat die Erstellung eines solchen Projektes betrieben wird, nochdazu wo dieses kostenlos sein wird.

Er bemängelt jedoch in dieser Angelegenheit den Informationsfluß, der nicht über die Gemeinde sondern über die ÖVP gegangen ist. Es wäre seiner Meinung nach angebracht gewesen, wenigstens eine Durchschrift dem Gemeindeamt zukommen zu lassen.

Vizebürgermeister Ernst Hutsteiner (SPÖ) schließt sich der Meinung des Vorsitzenden an, spricht sich aber auch für einen Antrag auf Erstellung eines Projektes durch die o.ö. Landesregierung aus.

Auch der Ausschuß für örtliche Umweltfragen hat dies schon befürwortet.

Gemeinderat Gottfried Stütz (ÖVP) klärt auf, daß er und Gemeinderat Reisinger nicht nur in dieser Angelegenheit bei LR Mag. Kukacka vorgesprochen haben und auch nicht vor amtlicher Seite dort gewesen sind. Wegen der Verständigung des Gemeindeamtes sieht er die Sache so, daß diese eben vergessen wurde.

In dieser Angelegenheit geht es aber vielmehr darum, daß der Gemeinderat den Antrag auf die vom Umweltausschuß schon beschlossene Projekterstellung für ein Biotop im "Schustergraben" durch das Amt der o.ö. Landesregierung befürwortet.

Auch Gemeinderat Stütz bemängelt, daß dieser Punkt nicht gleich auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt wurde.

Es soll aber wegen der von SPÖ und ÖVP aufgezeigten Unzulänglichkeiten die Projekterstellung nicht verzögert werden.

Auch Gemeinderat Josef Fehererberger (KPÖ) spricht sich für die Erstellung eines Projektes durch die o.ö. Landesregierung aus.

Nach Abschluß der Debatte stellt Gemeinderat Gottfried Stütz (ÖVP) den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge befürworten, daß durch die Abteilung Raumordnung und Sachverständigendienst des Amtes der o.ö. Landesregierung die kostenlose Erstellung eines Projektes für die Errichtung eines Biotopes im sogenannten "Schustergraben" in Langenstein vorgenommen wird.

B e s c h l u ß :

Der Vorsitzende läßt über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Gemeinderat:
Ortner eh.

Vorsitzender:
Ing. Steinmüller eh.

Schriftführer:
Dalpiaz eh.

Gemeinderat:
Haslinger eh.

F.d.R.d.A.:
Der Bürgermeister:

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~XXXXXX~~ - Sitzung des **GEMEINDERATES**
der ~~XXXXXX~~-Gemeinde **LANGENSTEIN**
am **12. Oktober** 19 **87**, Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Langenstein**

Anwesende

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Bürgermeister XXXXXX Ing. Erwin STEINMÜLLER (SPÖ) als Vorsitzender | |
| 2. Ernst HUTSTEINER (SPÖ) | 17. Josef FEHRERBERGER (KPÖ) |
| 3. Max ORTNER (SPÖ) | 18. |
| 4. Manfred HAUSER (SPÖ) | 19. |
| 5. Franz ZEITLHOFER (SPÖ) | 20. |
| 6. Johann KLINGER (SPÖ) | 21. |
| 7. Heinz REITER (SPÖ) | 22. |
| 8. Erich FREUDENTHALER (SPÖ) | 23. |
| 9. Johann AUFREITER (SPÖ) | 24. |
| 10. Robert HOFSTADLER (SPÖ) | 25. |
| 11. Gottfried STÜTZ (ÖVP) | 26. |
| 12. Josef WENIGWIESER (ÖVP) | 27. |
| 13. Franz SCHÖFL (ÖVP) | 28. |
| 14. Franz HASLINGER (ÖVP) | 29. |
| 15. Auguste HAUSER (ÖVP) | 30. |
| 16. Josef BRUNNER (ÖVP) | 31. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Annemarie STEIDL (SPÖ) | für Alfred KLAUSBERGER (SPÖ) |
| Ernst PRIMETZHOFER (SPÖ) | für Alfred BINDREITER (SPÖ) |
| Monika LEHNER (SPÖ) | für Johann SCHÜTZENBERGER (SPÖ) |
| Erika LEITHENMAYR (SPÖ) | für Franz AFFENZELLER (SPÖ) |
| Werner NEUHOLD (ÖVP) | für Ferdinand REISINGER (ÖVP) |
| | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: **Franz WALCH**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): **entf.**

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

entf.

Es fehlen:

entschuldigt: unentschuldigt: **entf.**

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Alfred KLAUSBERGER (SPÖ) | Ferdinand REISINGER (ÖVP) |
| Heinz RIEPL (SPÖ) * | Josef SCHÖFL (ÖVP) * |
| Alfred BINDREITER (SPÖ) | Leopold LEIMER (SPÖ) |
| Gerhard LANGEDER (SPÖ) | Adolf PAIREDER (SPÖ) * |
| Joh. SCHÜTZENBERG (SPÖ) | Franz HANL (ÖVP) |
| Franz AFFENZELLER (SPÖ) | |

***) für diese Mitglieder konnte kein Ersatz einberufen werden, weil sie sich erst kurz vor der Sitzung entschuldigt haben.**

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): **Fritz DALPIAZ**

• Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Landesrat
Mag. Helmut Kukacka

(Ku)

Kukacka

4020 Linz, 31. August 1987
Kärntnerstraße 12, Tel. (0732) 584/2190

LR.Ku.Tgb.Nr.-2312/87/K/Loi

Herren

Fraktionsobmann
Ferdinand Reisinger

Frankenberg 11
4222 Langenstein

ÖVP-Obmann
Gottfried Stütz

Am Hang 24
4222 Langenstein

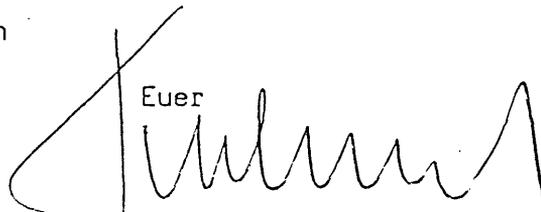
Sehr geehrte Herren!

Hiemit nehme ich Bezug auf unser Gespräch am 16. Juli 1987 zu Euren Überlegungen um Anlage eines größeren Biotops im Bereich des sogenannten Schustergrabens an der Gusen.

Von der Abteilung Raumordnung und Sachverständigendienst wird mir über Auftrag dazu mitgeteilt, daß im Zuge eines zwischenzeitlich durchgeführten Lokalausweises die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anlage eines größeren Biotops bestätigt werden konnten. Zur Erwirkung der naturschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Genehmigung müßte ein entsprechendes Projekt erarbeitet werden. Es wäre grundsätzlich vertretbar, daß diese Projektierung von der Abteilung Raumordnung und Sachverständigendienst übernommen wird. Voraussetzung dafür ist aber ein entsprechendes offizielles Ansuchen der Gemeinde Langenstein an die genannte Abteilung. Ich würde daher empfehlen, daß Ihr Euch für einen entsprechenden Antrag bzw. Beschluß im Gemeinderat dafür verwendet. Wenn mir in Fotokopie dieser ausstehende Antrag zugeht, werde ich mich gerne für eine positive und rasche Erledigung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Euer



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Gutachten Naturschutzabteilung Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [0177](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Biotopgestaltung - Altarm. Schustergraben Gemeinde Langenstein. 1-44](#)